OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552801/11/FP/BeH

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. Dezember 2023, GZ: BHSDN-2019-487378/31-MaJ, betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2024,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid - soweit er den Beschwerdeführer verpflichtet und diesen anspricht - ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Dezember 2023, GZ: BHSDN-2019-487378/31-MaJ, wurde A K (in der Folge: Beschwerdeführer, Bf) sowie zwei weiteren Personen (Pächtern) gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm dem Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2020, GZ: BHSDN-2019-487378/12-MaJ, Spruchpunkt I., Auflagepunkt 2.a) und 4. Folgendes aufgetragen:

„entweder
1. innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, um nachträgliche Abänderung der bestehenden naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. anzusuchen,

oder

2. innerhalb einer weiteren Frist von sechs (6) Monaten auf Ihre Kosten den bescheidmäßigen Zustand wiederherzustellen und folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Das aufgebrachte Material ist, wie in Auflage 2. a) im Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.05.2020, GZ: BHSDN-2019-487378/12-MaJ, konkretisiert, einschleifend vom nordwestlichen Bereich auf Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, ab Höhenkote x m über Adria bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, wieder zu entfernen. (Die genaue Fläche, wo das Material entfernt werden muss, ist in der unten abgebildeten Skizze orange markiert und punktiert dargestellt.)

[Skizze im Original eingefügt, Anm.]

b) Die Fläche ist anschließend mit REWISA Saatgut, das für die Böhmische Masse geeignet ist, zu rekultivieren. Darüber ist ein Nachweis (z.B. Originalrechnung) zu führen und der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

c) Die auf dem Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, entfernten Obstbäume sind im Verhältnis 1 zu 2 (6 Stück) durch hochstämmige Obstbäume alter Sorten zu ersetzen und ist das Aufkommen dieser Pflanzungen sicherzustellen. Die Obstbäume können auch alternativ auf den Grundstücken Nr. x und/oder x, beide KG x S, Gemeinde W a I, im Pflanzabstand von 7 bis 12 m gepflanzt werden. Die Örtlichkeit der Pflanzung der Obstbäume ist auf einem Lageplan zu verorten und der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding schriftlich bekannt zu geben.

d) Die Fertigstellung der Maßnahmen ist unaufgefordert schriftlich unter Beilage einer aussagekräftigen Fotodokumentation und der Nachweise gemäß b) (Nachweis

REWISA Saatgut) und c) (Lageplan Pflanzung Obstbäume) der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding anzuzeigen."

[Hervorhebungen im Original nicht übernommen; Anm.]

Die Erteilung des naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrags wird zusammengefasst damit begründet, dass die in der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x und x, KG x S, Gemeinde W a I, normierten Auflagepunkte 2.a) (Freihaltung eines näher konkretisierten Weges und Anschüttung nur bis zu näher definierten Höhenkoten) und 4. (Aussparung bzw. Freihaltung der Magerböschung und Streuobstwiese von der Anschüttung) nicht eingehalten wurden. Die maximal zulässige Aufschüttungshöhe seien im auf der Karte näher definierten nordöstlichen Bereich der Manipulationsfläche zT wesentlich überschritten, die Obstbäume entfernt und die Magerböschung überschüttet worden. Gemäß § 58 Abs. 6 Oö. NSchG 2001 seien die Bestimmungen über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands sinngemäß anzuwenden, wenn bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten wurden. Der Bf habe das Vorhaben ausführen lassen und sei daher Adressat des Wiederherstellungsauftrags.

I.2. Dagegen erhob der Bf am 13. Dezember 2023, niederschriftlich von der belangten Behörde festgehalten, Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des Wiederherstellungsbescheides.

Begründend wird ausgeführt, dass die die Arbeiten ausführende Firma aufgrund von Plänen genau gewusst hätte, bis zu welcher Grenze sie die Aufschüttungen und Arbeiten durchführen durfte. Die ausführende Firma hätte sich daranhalten müssen und sei daher verantwortlich, nicht der Bf als Grundeigentümer.

I.3. Die belangte Behörde legte am 21. Dezember 2023 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im beigelegten Vorlageschreiben vom 20. Dezember 2023 wird darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt unstrittig sei. Im Übrigen werde auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen und die Abweisung, in eventu die Zurückweisung der Beschwerde beantragt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.4. Am 18. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde den mittlerweile aufgrund eines gemeinsamen Antrags des Bf sowie der zwei Pächter der verfahrensgegenständlichen Flächen ergangenen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 18. Jänner 2024, GZ: BHSDN-2019-487378/39-MaJ,

mit dem die naturschutzrechtliche Bewilligung vom 12. Mai 2020, GZ: BHSDN-2019-487378/12-MaJ, unter näher konkretisierten Auflagen abgeändert wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 11. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt, an welcher der Bf, der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV), die geladenen Zeugen G U (Pächter), M G (Vertreter der ausführenden Firma) und F W (damaliger Arbeitnehmer der ausführenden Firma) sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Die anwesenden Parteien konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Darstellung der Umstände, die für die Herbeiführung der aktuellen Geländestruktur maßgeblich waren, sowie Befragung der Zeugen und des anwesenden ASV mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insb. durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle am 11. April 2024.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1.Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Mai 2020, GZ: BHSDN-2019-487378/12-MaJ, (in der Folge: Bewilligungsbescheid 2020) wurde dem Bf (sowie G und M U) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x und x, KG x S, Gemeinde W a I, erteilt.

In diesem Bescheid wurden – unter anderem – folgende Auflagen vorgeschrieben:
„2. Die folgenden Änderungen sind jedenfalls zu berücksichtigen:
a. Die Anschüttung auf den Gst. Nr. x und x, x, alle KG x S, Gemeinde W a I, muss den in der Natur und auf dem Orthofoto erkennbaren Weg freihalten und einschleifend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. x, KG x S, Gemeinde W m I, erfolgen.
Dabei dürfen konkret auf Gst. Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, im Bereich des Weges, die Höhenkote x m über Adria und auf dem Gst. Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, die Höhenkote x m über Adria und Gst.Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, die Höhenkote x nicht überschritten werden.
[...]

4. Den Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft ist zu entsprechen: „Die Aussparung bzw. Freihaltung der Magerböschung sowie der Streuobstwiese von den Anschüttungen sind einzuhalten."
5. Die Fertigstellung der Maßnahmen hat bis spätestens 30.06.2022 zu erfolgen.
[...]"

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Jänner 2024, GZ: BHSDN-2019-487378/39-MaJ, (in der Folge: Änderungsbescheid 2024) wurde wiederum aufgrund eines gemeinsamen Antrags des Bf und der beiden Pächter vom 6. November 2023 eine (neuerliche) naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung der geländegestaltenden Maßnahmen auf den Grundstücken Nr. x, x, x, x, x und x, alle KG x S, Gemeinde W a I, erteilt, um den Bewilligungsbescheid 2020 entsprechend den geänderten Antragsunterlagen abzuändern. Die Auflagepunkte 2.a), 4. und 5. sowie die diese Bereiche betreffenden Projektsunterlagen blieben im Vergleich zum Bewilligungsbescheid 2020 in ihrer Formulierung unverändert.

II.2.2. Der Bf ist Eigentümer der verfahrensgegenständlichen Grundstücke. G und M U sind Pächter der gegenständlichen Flächen.

Alle drei Personen sind jeweils Antragsteller bzw. Adressaten der beiden naturschutzrechtlichen Bewilligungen (Bewilligungsbescheid 2020, Änderungsbescheid 2024) sowie des angefochtenen Wiederherstellungsauftrags.

II.2.3. Es wurden auf dem Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, geländegestaltende Maßnahmen („Auffüllung der Hangfläche") bis über die Höhenkote 443 m über Adria hinaus und auf dem Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, bis zur Höhenkote 439 m über Adria vorgenommen.

Der in der Natur und auf dem Luftbild aus dem Jahr 2017 vor Vornahme der gegenständlichen Maßnahmen erkennbare Weg auf den Gst. Nr. x und x, x, alle KG x S, wurde nicht freigehalten. Die im Bereich der Grundstücke x, x, x befindliche Magerböschung (Thymianrasen) sowie Teile der Streuobstwiese wurden überschüttet.

Die Maßnahmen sollten zur Verbesserung der Bewirtschaftung der gegenständlichen Flächen dienen. Diese wurde auch tatsächlich dadurch verbessert.

II.2.4. Sämtliche im Zusammenhang mit der vorgenommenen Geländekorrektur stehenden Maßnahmen wurden von der Firma G durchgeführt (in der Folge: bauausführende Firma).

Der Pächter trat im Vorfeld der Arbeiten an die Firma G heran, um ohne konkretes Projekt sich generell um die Möglichkeit der Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen zur Bewirtschaftungsverbesserung zu erkundigen.

Der Antrag für den Bewilligungsbescheid 2020 wurde von der bauausführenden Firma vorbereitet und dem Bf (sowie den Pächtern) zur Unterschrift vorgelegt. Die bauausführende Firma beauftragte in ihrem Namen den für die Planerstellung benötigten Geometer. Sie bestimmte eigenständig den Beginn der Arbeiten und deren Ende, führte bereits vor Bewilligungserteilung Arbeiten durch und wurde diesbezüglich direkt von der belangten Behörde kontaktiert bzw. stand selbst direkt mit der belangten Behörde in Kontakt. Die bauausführende Firma G stand aufgrund eines eigenen Auftrags (der ÖBB) unter zeitlichem Druck, dass im Zuge dieser Arbeiten angefallene Material abzutransportieren und andernorts (konkret etwa auf den verfahrensgegenständlichen Grundstücken) zu verwenden. M G bzw. sein Planierraupenfahrer F W bestimmten über die Art der Ausführung.

Der Bf erteilte der bauausführenden Firma zu keiner Zeit selbst konkrete Anweisungen; insb. keine Anweisungen zum Bau einer Bypassstraße, die etwa im Bereich der nach der Bewilligung und dem Projekt freizuhaltenden Fläche ihren Ausgang nahm und zur Durchführung der Arbeiten auch im Bereich der Mager- und Streuobstwiese bzw. hinsichtlich der Menge des aufzuschüttenden Materials. Die Entscheidung zum Bau der Bypassstraße traf Mathias G. Weder der Bf noch die Pächter bezahlten die bauausführende Firma für die Arbeiten, noch erhielten sie Geld für die Nutzung der Flächen.

Der Bf hat die drei auf der verfahrensgegenständlichen Streuobstwiese befindlichen Obstbäume selbst im Zuge der Arbeiten gefällt. Er hatte keine konkrete Kenntnis hinsichtlich des Bewilligungsumfangs und kümmerte sich nicht um die Arbeiten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Sämtliche entscheidungswesentliche Feststellungen (insb. zu den Eigentumsverhältnissen und zum Inhalt der Bewilligungsbescheide, dem Ausmaß der vorgenommenen Arbeiten) ergeben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen. Sie wurden auch zu keiner Zeit von den Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (Bf, belangte Behörde) in Abrede gestellt.

Auch der Ablauf und die „Verantwortlichkeiten“ hinsichtlich der Planung, Beauftragung und Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte ergibt sich letztlich nachvollziehbar und widerspruchsfrei aus den Aussagen des Bf, der Einvernahme der Zeugen G U, M G und F W (Baggerfahrer der Firma G) sowie den Schilderungen und aktenkundigen Aufzeichnungen der belangten Behörde (frühzeitiger Baustart, Kontaktaufnahme mit ausführender Firma,…). So lässt sich aus den jeweiligen Schilderungen der handelnden Personen klar erkennen, dass es zwar im Vorfeld zu einer Kontaktierung des im Umkreis für seine Tätigkeiten bekannten Unternehmens durch die Pächter gekommen ist und eine (insb. hinsichtlich Zeit und genauer Ausführung) nicht näher konkretisierte Verbesserung der Bewirtschaftung der verfahrensgegenständlichen Flächen durch Auffüllung mit Bodenaushubmaterial angesprochen wurde. Dass der Bf (und auch die beiden Pächter) letztlich an den konkreten Ausführungen (insb. auch hinsichtlich Start- und Endzeitpunkt, Konzeptionierung des Bewilligungsantrags, Projekts inkl. Beauftragung eines dafür notwendigen Geometers sowie Vor-Ort-Durchführung der Arbeiten) keinen Anteil hatten, sondern im Wesentlichen nur nach entsprechender Aufforderung des ausführenden Unternehmens die notwendigen Unterschriften unter die Anträge etc. setzten, ergibt sich ebenfalls übereinstimmend aus den geschilderten Umständen. So betonte etwa der Zeuge M G explizit, dass man letztlich als ausführende Firma aufgrund der entsprechenden Erfahrung eigeninitiativ entschieden hätte, wie die Geländegestaltung konkret ausgeführt wird, denn „*wenn man nach dem gegangen wäre, also nach der Bewilligung, wären die Besitzer nicht zufrieden gewesen*“. Oder erläutert der Baggerfahrer, F W, dass er bezüglich der Bypassstraße keine entsprechende Anordnung etwa vom Bf erhalten hatte (vgl etwa: „*Braucht man für alles eine Anordnung? Das kann ich selber auch, soviel kenne ich mich aus. Wenn ich das mein Leben lang tue, dann weiß ich, was zu machen ist, da brauch ich niemanden fragen*.“ bzw. „*Das habe ich so gemacht und zwar, weil es schöner ist und praktischer und nicht so gefährlich*.“ oder aber auch hinsichtlich des Umfangs der Arbeiten: „*Das Material war nicht aufgebraucht. Wir haben dann aufgehört mit dem Herführen, weil genug Material da war. Ich habe das bestimmt*.“ oder „*Herr K hat mir nicht angeschafft, dass das so gemacht wird*.“). Der Zeuge W legte auch dar, dass ihm von seinem Chef kein Plan ausgehändigt worden sei. Insgesamt hat sich ergeben, dass der Fokus der Fa G eher auf praktischen Umständen lag und man die Ausführung nach eigener Erfahrung durchführte, der Bewilligungsumfang aber nicht maßgeblich gewesen zu sein scheint. Auch geht aus den Aussagen nachvollziehbar das Interesse der Firma G an den (dann rasch, ursprünglich sogar vor Erteilung der Bewilligung gestarteten) Arbeiten hervor, wenn übereinstimmend von den Befragten geschildert wurde, dass es sich beim aufgebrachten Material um Aushubmaterial „von der Bahn“ gehandelt hat und die Firma einen gewissen „Zeitdruck“ von dieser verspürt habe, es wegzuschaffen. Der Bf selbst war daher keinesfalls die „treibende Kraft“, die die konkreten Maßnahmen, insb. jene verfahrensgegenständlichen, zur Konsensüberschreitung führenden Arbeiten, beauftragt hat. Dies ist auch glaubwürdig und nachvoll-

ziehbar, da der Bf zwar Grundeigentümer ist, das wesentliche Interesse an der Ablagerung von Material aber beim durchführenden Unternehmen und jenes an einer einfacheren Bewirtschaftung bei seinen Pächtern lag. Dass er selbst die Obstbäume umgeschnitten hat, stellte er zu keiner Zeit in Abrede. Ein weiteres zu dieser lebensnahen und nachvollziehbaren Schilderung der Geschehnisse passendes Detail ist der Umstand, dass weder der Bf noch die Pächter je für die Maßnahmen bezahlt haben. Insgesamt ergibt sich sohin aus sämtlichen Beweismitteln (Zeugenaussagen, Beschuldigtenvernehmung, Inhalt des Behördenakts, …) ein rundes, vollständiges und nachvollziehbares Gesamtbild des Hergangs der „Beauftragung“, Planung und Durchführung des Vorhabens, welcher dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt wird. Zusammenfassend kann hier gesagt werden, dass der Bf keinen maßgeblichen Anteil an der Beauftragung der Arbeiten und deren Durchführung hatte und sich angesichts des Umstandes, dass die Geländekorrektur im Wesentlichen seinen Pächtern und der Firma G, die dringend eine Fläche zur Ablagerung des Bodenaushubmaterials brauchte, zugutekam, kaum um die Sache kümmerte. Jedenfalls steht für das Gericht fest, dass der Bf die Firma G nicht damit beauftragte, Arbeiten über den Genehmigungsumfang hinaus durchzuführen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Das Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, […]
[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die

das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

[…]

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

[…]“

III.2. Vorweg ist klarzustellen, dass mit dem Änderungsbescheid 2024 keine nachträgliche Bewilligung für die im verfahrensgegenständlichen Wiederherstellungsverfahren zu beurteilenden Maßnahmen erteilt wurde. Die Auflagepunkte 2.a), 4. und 5. sowie die diese Bereiche betreffenden, der neuen Bewilligung zugrunde liegenden Projektsunterlagen blieben im Vergleich zum Bewilligungsbescheid 2020 unverändert. Die in Auflagepunkt 2.a) sowie 4.) des Bewilligungsbescheids 2020 verfügten Anordnungen hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Höhenkoten sowie Freihaltung des in der Natur und auf dem Orthofoto erkennbaren Weges und Aussparung bzw. Freihaltung der Magerböschung sowie Streuobstwiese bei Durchführung der Anschüttung auf den Gst. Nr. x und x, x, alle KG x S, Gemeinde W a I, gehören somit durch die wiederholende Normierung im Änderungsbescheid 2024 nach wie vor dem Rechtsbestand an und sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des verfahrensgegenständlichen Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 maßgeblich.

Dadurch, dass

- auf dem Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, die geländegestaltenden Maßnahmen bis über die Höhenkote 443 m über Adria hinaus und auf dem Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, bis zur Höhenkote x m über Adria vorgenommen wurden, und
- der in der Natur und auf dem Luftbild aus dem Jahr 2017 vor Vornahme der gegenständlichen Maßnahmen erkennbare Weg auf den Gst. Nr. x und x, x, alle KG x S, nicht freigehalten wurde, und
- die im Bereich der Grundstücke x, x, x befindliche Magerböschung (Thymianrasen) sowie Teile der Streuobstwiese überschüttet wurden,

wurde die gemäß § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige geländegestaltende Maßnahme – wie schon von der belangten Behörde ausgeführt wurde, nicht konsensgemäß durchgeführt, da insb. die Auflagepunkte 2.a) und 4. nicht eingehalten wurden, die Ausführung aber im Übrigen dem eingereichten Projekt widerspricht, das die Aussparung der genannten Teile selbst vorsah.

Wenn aber bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen eines bewilligungspflichtigen Vorhabens nicht eingehalten werden, hat gemäß § 58 Oö. NSchG der Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes in Form des in Abs. 1 leg. cit. vorgesehenen Alternativauftrags zu ergehen. Die Erteilung eines derartigen, den gegenständlichen Beschwerdegegenstand bildenden Auftrags war folglich der Sache nach grundsätzlich rechtmäßig.

Es kann im Hinblick auf die Anordnung einer sinngemäßen Anwendung der Abs. 1 bis 4 des § 58 Oö. NSchG 2001 im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen in Bewilligungsbescheiden gemäß Abs. 6 leg. cit. und somit der in weiterer Folge identen rechtlichen Beurteilung auch dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Projektsunterlagen (auch) eine wesentliche Änderung iSd § 58 Abs. 1 iVm Abs 2 leg. cit. (dh. eine Abweichung von der Bewilligung in einem Ausmaß, das für sich selbst betrachtet wiederum bewilligungspflichtig wäre) vorliegt.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob der Bf auch tatsächlich rechtmäßiger Adressat des verfahrensgegenständlichen Auftrags nach § 58 Oö. NSchG 2001 ist:

III.3. Zur Passivlegitimation des Bf

III.3.1. Gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG hat ein Wiederherstellungsauftrag an jene Person zu ergehen, „die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person“ [Hervorhebungen nicht im Original, Anm.].

Das Gesetz hat als Adressaten für Wiederherstellungsmaßnahmen somit zunächst jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, vor

Augen. Erst subsidiär, dh wenn die Verursacherin bzw. der Verursacher nicht mehr ermittelt oder aus anderen Gründen nicht (mehr) greifbar ist, ist ein derartiger Auftrag an die verfügungsberechtigte(n) Person(en) zu richten (vgl. dazu insbesondere auch die diesbezüglichen Erl. in den MB zu LGBl. Nr. 92/2014, wonach primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands - verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers - belangt werden soll). Ist für die Behörde also ermittelbar, wer die Maßnahme selbst ausgeführt oder beauftragt hat, ist dieser Person die Wiederherstellung aufzutragen und kann diesfalls nicht auf etwaige Verfügungsberechtigte zurückgegriffen werden, da diese nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur „*allenfalls subsidiär*“ herangezogen werden können.

Es ist daher vorrangig zu prüfen, ob der Bf das gegenständliche „Vorhaben“ ausgeführt hat bzw. ausführen hat lassen und daher zu Recht als Adressat zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes herangezogen werden kann:

III.3.2. Der Bf hat selbst die drei Obstbäume auf dem Grundstück Nr. x, KG x S, Gemeinde W a I, deren Wiederherstellung im Verhältnis 1 zu 2 (6 Stück) durch hochstämmige Obstbäume alter Sorten in Spruchpunkt II. c) des angefochtenen Bescheids angeordnet wird, gefällt. Er hat daher zweifelsfrei deren Entfernung iSd dem § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zugrunde liegenden Begriffsverständnis unmittelbar ausgeführt. Dies stellt jedoch für sich alleine gesehen keine Verletzung der Auflage (insb. Auflagepunkt 4.) des Bewilligungsbescheides 2020 bzw. 2024 dar, da dieser nur von einer „Aussparung bzw. Freihaltung der Magerböschung sowie der Streuobstwiese von den Anschüttungen“ spricht. Bezüglich des Schicksals der sich auf der Streuobstwiese befindlichen drei einzelnen Bäume werden keine Anordnungen getroffen. Auch liegt in der Fällung der drei Obstbäume für sich gesehen keine nach dem Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige Maßnahme (insb. keine Rodung einer Busch- und Gehölzgruppe gemäß § 5 Z 14 leg cit; dies schon deshalb, da drei einzeln auf einer Wiese stehende Obstbäume per se keine „Busch- und Gehölzgruppe“ darstellen). Eine Heranziehung als „Verursacher“ im Hinblick auf eine etwaige Wiederherstellung der gefällten drei Obstbäume kommt daher bereits mangels Verletzung von Auflagen in einem naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid bzw. konsensloses Ausführen eines bewilligungspflichtigen Vorhabens nicht in Betracht.

III.3.3. Weiterhin ist allerdings zu prüfen, ob der Bf hinsichtlich der überschießenden, da den Weg und die Mager- und Streuobstwiese nicht entsprechend aussparenden und auch die maximal zulässigen Höhenkoten nicht entsprechend einhaltenden geländegestaltenden Maßnahmen, als (primärer) Verursacher iSd § 58 Oö. NSchG 2001 anzusehen ist:

Unstrittig wurden die gegenständlichen Arbeiten durch die ausführende Firma durchgeführt. Der Bf hat daher jedenfalls die Arbeiten nicht selbst ausgeführt. Dass

der Bf die Arbeiten in der durchgeführten Form tatsächlich durch Beauftragung dieser Firma und Erteilung der entsprechenden Anweisungen zur Auf- bzw Überschüttung auch der gemäß dem Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid auszusparenden Flächen, ist im vorliegenden Fall aber ebenfalls nicht zu bejahen:

Von einem „Ausführenlassen“ kann nämlich nur dann gesprochen werden, wenn die Ausführung des Vorhabens bzw. der zu beurteilenden Maßnahmen aktiv veranlasst wurde (etwa durch ausdrückliche Beauftragung entsprechender Arbeiten); weder die Duldung der Ausführung eines Vorhabens noch die schlichte Zustimmung eines Grundeigentümers dazu entsprechen dem Begriff des „Ausführenlassens“ (vgl idS etwa VwGH 02.07.2008, 2005/10/0189; siehe in diesem Zusammenhang auch VwGH 08.10.2014, 2012/10/0172, zur insofern vergleichbaren Regelung im Sbg Naturschutzgesetz 1999). Gegenständlich ist der Bf aufgrund folgender Umstände im vorliegenden Fall gerade nicht als Auftraggeber in diesem Sinne zu qualifizieren: So ging die wesentliche Initiative, insbesondere aber des Projektsumfangs, von der ausführenden Firma selbst aus (Konzeption von Antrag, Beauftragung eines Geometers zur Planerstellung auf Auftrag der Firma, eigenständiges Festsetzen des Einbaustarts und -endes; eigenständige Beurteilung, wie und wo exakt aufgeschüttet werden soll und, dass ein LKW-Bypass, der teilweise genau auf der eigentlich auszusparenden Fläche verläuft, für die Arbeiten errichtet wird,….) und gegebenenfalls von den Pächtern (unkonkrete Anfrage bei der Firma über einen Mitarbeiter, hier evtl. zur Bewirtschaftungsverbesserung etwas aufzuschütten). Gerade die für die Überschreitung der Bewilligung maßgeblichen Erdarbeiten sind ursächlich auf die „Eigeninitiative“ der ausführenden Firma zurückzuführen.

Dass der Bf – wie von der belangten Behörde bereits in der Begründung des angefochtenen Bescheids festgehalten wurde – zweifelsfrei (neben den Pächtern) Antragsteller der geländegestaltenden Maßnahmen und somit auch Bescheid-adressat der naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheide ist, ändert daran im konkreten Fall nichts, weil das Gesetz nicht iSe Erfolgshaftung die Antragsteller adressiert, sondern primär den tatsächlichen Verursacher und nur subsidiär, also ausschließlich, wenn der Verursacher nicht (mehr) greifbar ist, den Grundstücks-eigentümer. Gleiches gilt für den Umstand, dass die durchgeführten Maßnahmen als solche durch die zweifelsfrei damit einhergehende Verbesserung der Bewirtschaftung ggf. auch mittelbar im Interesse des Bf gelegen waren. So hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass der Bf den nicht von ihm verfassten und als Eigentümer, der die Flächen verpachtet hat, letztlich nicht in seinem vorrangigen Interesse gelegenen Bewilligungsantrag lediglich unterschrieben hat. Er hat somit letztlich, trotz der Tatsache, dass in seinem Namen das Vorhaben beantragt wurde, dieses nicht aktiv veranlasst, sondern vielmehr geduldet bzw. durch seine Unterschrift am Bewilligungsantrag dem zugestimmt. Die Initiative kam vielmehr von dem die ausführenden Arbeiten durchführenden Unternehmen selbst bzw. nachrangig von den Pächtern. Soweit man davon ausgehen wollte,

dass der Bf mit der Unterfertigung des Antrags die bauausführende Firma schlüssig mit Arbeiten beauftragt haben sollte, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Auftrag Arbeiten umfasste, die über den projektierten Umfang hinausgingen.

Der Bf hat folglich die zur Überschreitung der Bewilligung führenden Arbeiten weder selbst ausgeführt, noch hat er einen diesbezüglichen Auftrag dazu erteilt und hat die Arbeiten daher auch nicht ausführen lassen.

Dass der Bf als Eigentümer der Flächen allenfalls als gemäß § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 subsidiär verpflichteter „Verfügungsberechtigter“ in Betracht kommen würde, ist unerheblich: Wie bereits ausgeführt ist die Erteilung eines Wiederherstellungsauftrags an den Verfügungsberechtigten nur dann zulässig, wenn die Person, die das Vorhaben ausgeführt hat bzw. ausführen hat lassen, aus den bereits dargelegten Gründen nicht mehr verpflichtet werden kann. Angesichts der „Verfügbarkeit“ von Ausführenden (ausführende Firma, ggf Pächter) kommt der Bf daher als Adressat des Wiederherstellungsauftrages nicht in Betracht.
Die belangte Behörde wird sich an den/die Ausführenden – mithin den/die Verursacher – halten müssen.

Der angefochtene Bescheid ist daher mangels Passivlegitimation des Bf für einen Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 in Bezug auf die den Bewilligungsbescheid 2020 bzw. nunmehr den Änderungsbescheid 2024 überschreitenden Maßnahmen – in Bezug auf den Bf - ersatzlos aufzuheben.
Soweit der Bescheid andere Personen adressiert, wird er von dieser Entscheidung nicht berührt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, wer als Person, „die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen“ zu qualifizieren ist, ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung (vgl. vielmehr die unter Punkt III. zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Im vorliegenden Fall war vielmehr auf Sachverhaltsebene die (Beweis-)Frage der tatsächlichen „Rollen“ der handelnden Personen (Pächter, ausführende Firma und Bf) bzw. deren Anordnungen im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen zu klären, die als einzelfallbezogene Beurteilung dem Verwaltungsgericht obliegt und vorliegend nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens (insb. Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung vor Ort unter Beisein sämtlicher Verfahrensparteien) erfolgt ist (vgl. dazu insb. die Ausführungen unter Punkt I. und II.). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge in diesem Zusammenhang nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Ergebnis geführt hätte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl